

behielt aber ihren Arm in der Hand. Die Jungfrau, wunderbar geheilt, lebte noch lange in der Höhle. Eine Kirche dieser Heiligen ist in Hochhausen am Neckar. (Vgl. Grimm, Deutsche Sagen I, Berlin 1816, 451; Schnegler, Badißches Sagenbuch II, Karlsruhe 1846, 584 ff.; Glod, Notburga. Ein Bild aus Badens Sagenwelt, Karlsruhe 1888.) [Streber.]

Nothherben (haeredes necessarij) heißen diejenigen Personen, welchen der Testator oder Erblasser nach den bestehenden Gesetzen wenigstens einen Theil seines Vermögens als Erbschaft zu hinterlassen hat. Man nennt eine derartige Ueberleitung des Vermögens auch gesetzliche oder Intestaterbfolge (haereditas ab intestato), während die Berufung zur Erbfolge durch freie, letzte Willenserklärung des Erblassers testamentarische Erbfolge (haereditas voluntaria, extranea oder ex testamento) heißt. Die Successionsordnung, Erbtheile u. bei der Notherbfolge richten sich nach dem bürgerlichen Rechte, das je nach den Gesetzen des Landes verschieden ist (s. d. Art. Verfügungen, letztwillige). Was speciell die Erbfolge in das hinterlassene Vermögen von Geistlichen betrifft, so gelten hier nach canonischem Rechte folgende Grundsätze: Die bona patrimonialia, industrialia und parciomonalia eines Clerikers fallen gesetzlich den Blutsverwandten des Erblassers zu (c. 1, C. XII, q. 5), denn diese Güter unterstehen dem vollen und freien Verfügungsrechte der Geistlichen, so daß sie bezüglich dieser rechtlich als Laien betrachtet werden. Sind keine gesetzlichen Nothherben vorhanden, so erbt die Kirche, an welcher der betreffende Geistliche ein Beneficium besaß (c. 1, X 3, 27 nebst Glosse v. Traduntur). Hat der verstorbene Cleriker ein Beneficium an einer Kirche nicht besessen, so succedirt nach einstimmiger Lehre der Canonisten der bischöfliche Stuhl (Santi, Praelect. jur. can. III, 242). Doch würden auch hier in den meisten Ländern die staatlichen Bestimmungen zur Durchführung gebracht werden. Ueber die Erbfolge in die hinterlassenen eigentlichen Beneficialgüter des Clerikers s. d. Art. Testirfreiheit der Geistlichen. [Heiner.]

Nothhelfer, die vierzehn heiligen, heißt beim katholischen Volk eine Gruppe von vierzehn Heiligen, welche besonders vertrauensvoll angerufen werden, weil sie in bedrängter Lage und Hilfsbedürftigkeit sich oft als wirksame Fürsprecher bewährt haben. Die Kirchensprache bezeichnet sie gewöhnlich als XIV Auxiliatores, seltener Intercessores, Adjuutores oder Coadjuutores, auch wohl als XIV Martyres, obwohl nicht alle diese Heiligen Martyrer sind.

I. Die Kirche verehrt die Heiligen und ruft sie um ihre Fürbitte an; sie verehrt sie sowohl einzeln, als in ihrer Gesamtheit (am Feste Allerheiligen), sie verehrt sie aber auch in Gruppen, und zwar nicht bloß, weil sie gemeinsam den Martiertod erlitten haben, wie die Quadraginta Martyres (10. März) und die Quatuor coronati (8. No-

vember), sondern auch, weil man gerade von ihnen eine besonders wirkungsvolle Fürbitte in allen oder in einzelnen Anliegen erwartet. So verehrt man in der Kölner Kirchenprovinz die sog. vier heiligen Marschälle: Hi quatuor sancti Antonius, Cornelius, Quirinus et Hubertus sunt quatuor patroni, qui Marscalci omnipotentis Dei in hisce regionibus ob eorum singularia merita et auxilia nuncupantur (Weidenbach, Calendarium hist.-christ. medii et novi aevi, Ratisbonae 1855, 200). Marschall steht hier im Sinn eines vornehmen, einflussreichen Hofbeamten, durch dessen Vermittlung mancherlei Gnaden erlangt werden (Schmeller, Bayerisches Wörterbuch II, 2. Aufl. München 1877, 410). Ein Ulrechter Missale von 1514 hat eine Missa de quinque sanctis Privilegiatis mit der Collecte: Deus, qui sanctorum tuorum Dionysii, Georgii, Christophori, Blasii et Aegidii memoriam facientibus et eorum opem poscentibus auxilium in tribulatione promissisti, ipsorum nos, quaesumus, tuere praesidiis, sicut in omnibus fidelis es verbis. Daraus, daß der hl. Dionysius, der Schutzpatron von Frankreich, an erster Stelle steht, schließen die Hollandisten (AA. SS. Boll. Apr. III, 149), daß dieses Formular wahrscheinlich aus Frankreich stammt. In gleicher Weise sind die ἄγιοι θαυματουργοὶ ἀνάρχων der orientalischen Kirche (slavisch bezabrennikov, rumänisch foră de argentu) Heilige, die bei Leiblichen oder geistigen Nöthen unentgeltlich Hilfe geleistet. Die griechischen Kalender führen zwei Paare solcher Heiligen auf, am 31. Januar: Ἑορτὴ Κύρου καὶ Ἰωάννου τῶν θαυματουργῶν ἀναργύρων (Cyrius war Arzt in Alexandria, der unter unentgeltlicher Ausübung seiner Kunst den christlichen Glauben predigte, Johannes ein besonderer Wohltäter der Kranken), und am 1. Juli: τῶν ἁγίων καὶ θαυματουργῶν ἀναργύρων Κοσμά καὶ Δαμιανοῦ (s. d. Art. Cosmas und Damianus und Nilles, Calend. manuale utriusque ecclesiae, Oniponte 1879, 88, 197).

II. Die bekannteste und meistverehrte unter diesen Heiligengruppen ist eben die der heiligen vierzehn Nothhelfer. Man rechnet dazu folgende Heilige: 1. den hl. Achatus (Acacius, Agathius) aus Cappadocien, der im römischen Heere diente (8. Mai); über seine nicht selten vorkommende Wechselung mit dem hl. Achatus, Bischof von Melitene, vgl. Weber, Die Verehrung der heiligen vierzehn Nothhelfer (s. u.) 123, Note 28; 2. den hl. Abt Aegidius (1. September); 3. die hl. Barbara, Jungfrau und Martyrin (4. December); 4. den hl. Blasius, Bischof und Martyrer (8. Februar); 5. den hl. Christophorus, Martyrer (25. Juli); 6. den hl. Cyriacus, Martyrer (8. August); 7. den hl. Dionysius, Bischof und Martyrer (9. October). [Zur Erklärung der Legende, daß dieser nach der Enthauptung sein Haupt noch eine Strecke weit getragen, sei hingewiesen auf die schöne Bemerkung des hl. Eusebius, dass